

## **Errichtung eines Energiebeirats;**

**Antrag der Stadträtinnen/e Stefan Gruber, Iris Haas, Elke Rümmelein, Prof. Dr. Frank Palme, Hedwig Borgmann, Sigi Hagl, Regine Keyßner, Dr. Thomas Keyßner, Pascal Pohl, Christoph Rabl und Tobias Weger-Behl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 465 vom 09.01.2023**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	<b>28.02.2023</b>	Stadt Landshut, den	13.02.2023
Sitzungsnummer:	20	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

### **Vormerkung:**

Mit der Energiewende sind schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben verbunden, die den Stadtrat und die Verwaltung in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen werden. Ein entsprechend besetzter Beirat könnte dabei unterstützend tätig werden, so wie dies in anderen Aufgabengebieten bereits der Fall ist (etwa durch den Seniorenbeirat, den Behindertenbeirat und den Gestaltungsbeirat).

Bei der Entscheidung über die Bildung eines Energiebeirates sollte allerdings Folgendes bedacht werden:

- In der Verwaltung, insbesondere im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, sind keine ausreichenden Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben vorhanden. Dies trifft bereits auf die Aufgaben zu, die für einen solchen Beirat „geschäftsstellenmäßig“ wahrgenommen werden müssten. Die Schaffung des Gremiums hätte deshalb in Abhängigkeit von der konkreten Aufgabenzuweisung und Arbeitsweise eine Personalmehrung zur Folge.
- Eine vollständig ehrenamtliche Tätigkeit kann bei einem fachlichen Beratungsgremium grundsätzlich nicht erwartet werden. Für die Tätigkeit des Beirats würden deshalb nicht unerhebliche Kosten entstehen. Beispielsweise erhält jedes Mitglied des Gestaltungsbeirates pro Sitzung den von der Architektenkammer vorgesehenen Tagessatz für Wettbewerbsverfahren (zzgl. Reisekosten). Mitgliedern eines Energiebeirats, die auf ihren Fachgebieten nicht weniger gut qualifiziert sein müssten und vermutlich einen ebenso hohen Reisekostenaufwand hätten, dürfte deshalb ein ähnlich hohes Honorar zustehen. Teilnehmende Stadträte würden Sitzungsgeld erhalten.
- Um eine Prüfung und Umsetzung der im Beirat getroffenen Vorschläge und Anregungen zu tätigen, sind insbesondere im Referat Bauen und Umwelt zusätzliche Personalressourcen zu schaffen, um die Beiratstätigkeit in ein tatsächliches Handeln zu überführen.

Wenn sich der Stadtrat für die Bildung eines Energiebeirats entscheiden sollte, müsste vor Erstellung des Entwurfes einer konstituierenden Satzung insbesondere Folgendes geklärt werden:

1. Welche genauen Aufgaben soll der Beirat haben?

Die im Antrag genannte „Beratung des Stadtrates in Energiefragen“ und die Bildung eines „Kompetenznetzwerkes“ müsste aufgabenmäßig weiter konkretisiert werden.

Dabei wird vor allem an bereits bestehende und absehbare künftige Aufgaben („Klimaaktionsplan“) anzuknüpfen sein.

2. Wie viele Mitglieder sollen dem Beirat angehören (einschließlich etwaiger Vertreter)?

Die Anzahl der Mitglieder müsste so bemessen sein, dass sich der Beirat mit der Vielzahl der sich bei der Energiewende stellenden Fragen in technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und sonstiger Hinsicht hinreichend beschäftigen bzw. seine beratenden Aufgaben wahrnehmen kann.

3. Welche Anforderungen sind an die Mitgliedschaft im Beirat zu stellen?

Die im Antrag enthaltenen Ausführungen zur pluralistischen Besetzung des Beirates („Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen, der Stadtverwaltung, aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung“) müssten im Hinblick auf bestimmte Qualifikationen, Tätigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder näher konkretisiert werden. Es handelt sich um kein Laien-, sondern ein Expertengremium.

4. Wer soll Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Beirates unterbreiten dürfen?

Wegen der weiten gesellschaftlichen und fachlichen Kreise, die im Energiebeirat vertreten sein sollen, müsste das Vorschlagsrecht entsprechend definiert werden. Es besteht insofern keine Vergleichbarkeit mit anderen Beiräten.

5. In welchem Verhältnis sollen die Teilnehmer an den Sitzungen des Beirates zueinander stehen?

Es ist anzunehmen, dass zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und bloßen Teilnehmern (ohne Stimmrecht) unterschieden werden muss, so wie dies bei anderen Gremien dieser Art auch der Fall ist.

In der Summe erscheint aber insbesondere aufgrund der vorhandenen Fachkompetenz bei den Stadtwerken und im Referat Bauen und Umwelt, die sich bei Bedarf externer Experten bedienen, die Installation eines Energiebeirats verzichtbar.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht zu den sich bei der Bildung eines Energiebeirats stellenden grundsätzlichen Fragen wird Kenntnis genommen.
2. Insbesondere aufgrund der hohen Kosten und des Verwaltungsaufwands wird von der Installation eines Energiebeirats abgesehen.

**Anlagen:** Antrag Nr. 465